

# Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

## „Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 2022 · **Vetschau/Spreewald, den 8. November 2022** · Nummer 8

### Impressum

**Herausgeber:** Stadt Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 54,00 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro pro Ausgabe über die LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachungen

- **Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters**
- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2022/2023 Seite 2
- Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2022 Seite 3
- Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 22.06.2022 Seite 4
- Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 21. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 15.09.2022 Seite 6
- **Amtliche Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Referat W 11 – Obere Wasserbehörde**
- Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Oberspreewald - Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserverteilung am Staugürtel VI“ in dem Landkreis Spree-Neiße in der Gemeinde Burg und in dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz in den Gemeinden Lübbenau und Vetschau Seite 7

# Öffentliche Bekanntmachungen

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2022/2023

Auf der Grundlage des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.10.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1 Haushaltsplan

Mit dem Nachtragshaushalt werden:

| 2022   | die bisher festgesetzten Gesamtbeträge | erhöht um      | vermindert um  | und damit der Gesamtbetrag |
|--|--|----------------|----------------|----------------------------|
| <b>im Ergebnishaushalt</b>                             |  |                |                |                            |
| ordentliche Erträge                                    | 18.385.130,00 €                        | 2.131.120,00 € |                | 20.516.250,00 €            |
| ordentliche Aufwendungen                               | 20.172.200,00 €                        | 701.830,00 €   |                | 20.874.030,00 €            |
| außerordentliche Erträge                               | 427.590,00 €                           |                |                | 427.590,00 €               |
| außerordentliche Aufwendungen                          | 67.370,00 €                            | 6.900,00 €     |                | 74.270,00 €                |
| <b>im Finanzaushalt</b>                                |  |                |                |                            |
| die Einzahlungen                                       | 19.699.020,00 €                        | 2.070.190,00 € | 973.200,00 €   | 20.796.010,00 €            |
| die Auszahlungen                                       | 21.553.000,00 €                        | 646.520,00 €   | 1.289.100,00 € | 20.910.420,00 €            |
| davon bei den:   |  |                |                |                            |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit        | 16.307.020,00 €                        | 2.070.190,00 € |                | 18.377.210,00 €            |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit        | 17.656.300,00 €                        | 646.520,00 €   |                | 18.302.820,00 €            |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit             | 3.392.000,00 €                         |                | 973.200,00 €   | 2.418.800,00 €             |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit             | 3.772.900,00 €                         |                | 1.289.100,00 € | 2.483.800,00 €             |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit            | 0,00 €                                 |                |                | 0,00 €                     |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit            | 123.800,00 €                           |                |                | 123.800,00 €               |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0,00 €                                 |                |                | 0,00 €                     |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven                    | 0,00 €                                 |                |                | 0,00 €                     |

| 2023   | die bisher festgesetzten Gesamtbeträge | erhöht um      | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag |
|--|--|----------------|---------------|----------------------------|
| <b>im Ergebnishaushalt</b>                             |  |                |               |                            |
| ordentliche Erträge                                    | 18.978.800,00 €                        | 631.610,00 €   |               | 19.610.410,00 €            |
| ordentliche Aufwendungen                               | 19.376.455,00 €                        | 1.201.780,00 € |               | 20.578.235,00 €            |
| außerordentliche Erträge                               | 0,00 €                                 |                |               | 0,00 €                     |
| außerordentliche Aufwendungen                          | 0,00 €                                 |                |               | 0,00 €                     |
| <b>im Finanzaushalt</b>                                |  |                |               |                            |
| die Einzahlungen                                       | 23.393.880,00 €                        | 572.650,00 €   | 767.300,00 €  | 23.199.230,00 €            |
| die Auszahlungen                                       | 23.455.625,00 €                        | 826.850,00 €   | 195.390,00 €  | 24.087.085,00 €            |
| davon bei den:   |  |                |               |                            |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit        | 17.027.280,00 €                        | 356.250,00 €   |               | 17.383.530,00 €            |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit        | 16.626.515,00 €                        | 826.850,00 €   |               | 17.453.365,00 €            |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit             | 3.366.600,00 €                         | 216.400,00 €   | 767.300,00 €  | 2.815.700,00 €             |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit             | 6.588.500,00 €                         |                | 161.600,00 €  | 6.426.900,00 €             |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit            | 3.000.000,00 €                         |                |               | 3.000.000,00 €             |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit            | 240.610,00 €                           |                | 33.790,00 €   | 206.820,00 €               |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0,00 €                                 |                |               | 0,00 €                     |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven                    | 0,00 €                                 |                |               | 0,00 €                     |

## § 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, bleibt für das Haushaltsjahr 2023 unverändert bei

3.000.000 €.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlung für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| für das Haushaltsjahr 2022 auf | 1.504.800,00 €<br>(vorher 7.334.600,00 €) |
| für das Haushaltsjahr 2023 auf | 231.000,00 €<br>(vorher 160.000,00 €)     |

geändert.

## § 4 Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern, bleiben unverändert.

## § 5 Wertgrenzen

Die Wertgrenzen gelten, sofern nicht anders angegeben, für die Haushaltsjahre 2022 und 2023.

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Ein- und Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird nicht geändert.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird nicht geändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a. der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 nicht geändert und
  - b. bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen nicht geändert.

## § 6 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Keine Änderungen.

## § 7 Bewirtschaftungsregeln

Keine Änderungen.

## § 8 Stellenplan

Der als Anlage dem 1. Nachtrag zum Haushaltsplan beigefügte geänderte Stellenplan ist einzuhalten. Stellen mit ei-

nem KW-Vermerk sind bei Ausscheiden des Stelleninhabers nicht neu zu besetzen.

Vetschau/Spreewald, den 28.10.2022.



Bengt Kanzler  
Bürgermeister



Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022/2023 wurde mit ihren Bestandteilen und Anlagen dem Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde am 28.10.2022 vorgelegt. In die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen kann jedermann Einsicht nehmen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald, 03226 Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, Zimmer 303/304.

## Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2022

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgisches Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 27.10.2022 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beschlossen:

### § 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März.1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Diese entfällt auch für Flächen von Eigentümern von Grundstücken, für die sie auf Antrag Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes sind.

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom

20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 31 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ vom 15. November 2018 (Amtsblatt für das Land Brandenburg - Nr. 51 vom 19. Dezember 2018, S. 1308), dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

## § 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

Flächen von Eigentümern von Grundstücken, für die sie auf Antrag Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes sind, sind ebenfalls nicht Gegenstand der Umlage.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt für das Kalenderjahr festgesetzt.

(3) Für die durch Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Kosten können die Verursacher gesondert nach Maßgabe des § 85 BbgWG herangezogen werden. Diese Heranziehung erfolgt unmittelbar durch den Gewässerunterhaltungsverband.

## § 3 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

## § 4 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Absatz 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

## § 5 Umlagemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die in Quadratmeter ausgewiesene Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Absatz 2 und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zum Zeitpunkt des Entstehens zugeordnet sind.

(2) Maßgeblich sind die im Liegenschaftskataster zum Stichtag 1. Juni des Vorjahres erfassten Nutzungsartengruppen für das folgende Kalenderjahr unabhängig von der tatsächlichen Nutzung.

(3) Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zuzuordnen. Für jedes Vorteilsgebiet (VTG) wird lt. Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Ge-

wässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung - BBV) vom 07.05.2020 (GVBl II/20, Nr. 36) ein Bemessungsfaktor festgelegt.

(4) Der erfolgte Wechsel des Eigentümers ist der Stadt Vetschau/Spreewald unter Vorlage des aktuellen Grundbuchblattes anzuzeigen.

(5) Die Umlageschuldner haben alle für die Erhebung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 6 Umlagesatz

Die Beitragsbemessungsfaktoren für die drei VTG wurde durch die BBV wie folgt festgesetzt:

### VTG 1 - Siedlungs- und

**Verkehrsfläche** - **Beitragsbemessungsfaktor: 2,0**  
Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Tagebau, Grube, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Straßen- und Wegeverkehr, Bahn-, Flug-, Schiffsverkehr, Hafenbecken

**VTG 2 - Landwirtschaft** - **Beitragsbemessungsfaktor: 1,0**  
Landwirtschaft, Sport-, Freizeit-, Erholungsfläche, Fließgewässer, Friedhof

**VTG 3 - Waldflächen** - **Beitragsbemessungsfaktor: 0,5**  
Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche, Stehendes Gewässer

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2022, auf der Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ vom 20.12.2021, für:

|                                       |   |                          |
|---------------------------------------|---|--------------------------|
| VTG 1 „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ | = | 0,00296 €/m <sup>2</sup> |
| VTG 2 „Landwirtschaft“                | = | 0,00148 €/m <sup>2</sup> |
| VTG 3 „Waldflächen“                   | = | 0,00074 €/m <sup>2</sup> |

Beträge von unter 1,00 € werden nicht erhoben.

## § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Vetschau/Spreewald, den 28.10.2022



Bengt Kanzler  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 22.06.2022 - öffentlicher Teil

### 1. Abberufung einer Chronistin

Vorlage: BV-StVV-252-22

Beschluss:

Gemäß der Richtlinie zur Berufung von Chronisten vom 18.06.2020 wird nachfolgende Person von der Stadtverordnetenversammlung abberufen:

Als Chronistin für den Ortsteil Repten:

Frau Ramona Krüger

|             |    |
|-------------|----|
| Anwesend:   | 12 |
| Zustimmung: | 12 |
| Ablehnung:  | 0  |
| Enthaltung: | 0  |

#### 2. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/91 „Gewerbegebiet“ Raddusch

der Stadt Vetschau/Spreewald; Abwägungsbeschluss

Vorlage: BV-StVV-262-22

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt dem Abwägungsvorschlag (Anlage 1, Stand April 2022) zu den gemäß § 1 (7) BauGB geprüften und behandelten Stellungnahmen, Hinweisen und Anregungen der Träger öffentlicher Belange, welche im Rahmen der Offenlage des Entwurfes der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/91 „Gewerbegebiet“ Raddusch bei der Stadt Vetschau/Spreewald eingegangen sind, zu. Stellungnahme von Nachbargemeinden und Bürgern sind nicht eingegangen oder zur Niederschrift gebracht worden. Berücksichtigt werden die Belange entsprechend dem Abwägungsvorschlag. Das Beschlussergebnis wird den Einsendern schriftlich mitgeteilt.

Abstimmungsergebnis:

|             |    |
|-------------|----|
| Anwesend:   | 12 |
| Zustimmung: | 12 |
| Ablehnung:  | 0  |
| Enthaltung: | 0  |

#### 3. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/91 „Gewerbegebiet“ Raddusch der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Raddusch; Satzungsbeschluss

Vorlage: BV-StVV-263-22

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beschließt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/91 „Gewerbegebiet“ Raddusch der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Raddusch, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), gemäß § 10 BauGB als Satzung (Anlage 1).

Die Begründung wird gebilligt (Anlage 2).

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

|             |    |
|-------------|----|
| Anwesend:   | 12 |
| Zustimmung: | 12 |
| Ablehnung:  | 0  |
| Enthaltung: | 0  |

#### 4. Erarbeitung einer Prioritätenliste zur Planung und zum Bau von Radwegen in Vetschau

Vorlage: BV-StVV-265-22

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Prioritätenliste:

1. Themenrad- und Gehweg von L 49 bis zur Slawenburg Raddusch (Anlage 1)
2. Modernisierung der Fernradweges „Bergbautour“ Variante 1.2 von der Autobahnbrücke bis zum Gräbendorfer See (Anlage 2)
3. Radweg Raddusch nach Stradow
4. Radweg von Vetschau über Repten nach Missen

5. Radweg Raddusch nach Burg
6. Radweg Naundorf nach Fleißdorf bis nach Suschow
7. Radweg Märkischheide Lindenallee nach Suschow

Die erste und zweite Priorität sollen mit DHH 2022 – 2023 ff. begonnen und umgesetzt werden. Die weiteren Prioritäten werden Zug um Zug in die folgenden Haushaltsjahre eingestellt.

Abstimmungsergebnis:

|             |    |
|-------------|----|
| Anwesend:   | 12 |
| Zustimmung: | 11 |
| Ablehnung:  | 0  |
| Enthaltung: | 1  |

gez. Bengt Kanzler

Bürgermeister

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 22.06.2022 - nichtöffentlicher Teil

#### 1. Grundsatzbeschluss zur weiteren Verfahrensweise der Bewirtschaftung der durch die Wohnbaugesellschaft Vetschau Service mbH & Co. KG verwalteten Liegenschaften der Stadt Vetschau/Spreewald

Vorlage: BV-StVV-250-22

Beschluss:

|                      |    |
|----------------------|----|
| Abstimmungsergebnis: |    |
| Anwesend:            | 11 |
| Zustimmung:          | 11 |
| Ablehnung:           | 0  |
| Enthaltung:          | 0  |

#### 2. Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Regionalen Entwicklungsgesellschaft Vetschau mbH

Vorlage: BV-StVV-267-22

Beschluss:

Der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der Regionalen Entwicklungsgesellschaft Vetschau mbH wird zugestimmt. Dem Aufsichtsrat kann Entlastung erteilt werden. Der Geschäftsführerin kann Entlastung erteilt werden.

Abstimmungsergebnis:

|             |    |
|-------------|----|
| Anwesend:   | 11 |
| Zustimmung: | 10 |
| Ablehnung:  | 0  |
| Enthaltung: | 1  |

#### 3. Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Regionalen Entwicklungsgesellschaft Vetschau mbH

Vorlage: BV-StVV-268-22

Beschluss:

Der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 der Regionalen Entwicklungsgesellschaft Vetschau mbH wird zugestimmt. Dem Aufsichtsrat kann Entlastung erteilt werden. Dem Geschäftsführer kann Entlastung erteilt werden.

Abstimmungsergebnis:

|             |    |
|-------------|----|
| Anwesend:   | 11 |
| Zustimmung: | 10 |
| Ablehnung:  | 0  |
| Enthaltung: | 1  |

gez. Bengt Kanzler

Bürgermeister

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 21. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 15.09.2022 - öffentlicher Teil

### 1. Beschluss zum Entwurf der L 54 OD Abschnitt 060 Wilhelm-Pieck-Straße, Juri-Gagarin-Straße, Vetschau/Spreewald

Vorlage: BV-StVV-272-22

Beschluss:

Der Entwurf (Leistungsphase 3), Stand April 2022, des Ingenieurbüros IHC Cottbus zum Ausbau der L 54, Ortsdurchfahrt Vetschau/Spreewald beginnend am Hospitalplatz über die Wilhelm-Pieck-Straße, die Juri-Gagarin-Straße bis zum Kreisverkehr Bahnhofstraße, Vetschau/Spreewald wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

|             |    |
|-------------|----|
| Anwesend:   | 16 |
| Zustimmung: | 14 |
| Ablehnung:  | 2  |
| Enthaltung: | 0  |

### 2. Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB, Nr. 01/2018 „Altstadt Wohnen I“ der Stadt Vetschau/Spreewald, im beschleunigten Verfahren ohne Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 (4) BauGB; Abwägungsbeschluss

Vorlage: BV-StVV-276-22

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt dem Abwägungsvorschlag (Anlage 1) zu den gemäß § 1 (7) BauGB geprüften und behandelten Stellungnahmen, Hinweisen und Anregungen der Träger öffentlicher Belange, welche im Rahmen der Offenlage des Entwurfes bei der Stadt Vetschau/Spreewald eingegangen sind, zu. Stellungnahmen von Nachbargemeinden und Bürgern sind nicht eingegangen oder zur Niederschrift gebracht worden. Berücksichtigt werden die Belange entsprechend dem Abwägungsvorschlag. Das Beschlussergebnis wird den Einsendern schriftlich mitgeteilt.

Der § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgK-Verf) wurde beachtet.

Abstimmungsergebnis:

|             |    |
|-------------|----|
| Anwesend:   | 16 |
| Zustimmung: | 16 |
| Ablehnung:  | 0  |
| Enthaltung: | 0  |

### 3. Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB, Nr. 01/2018 „Altstadt Wohnen I“ der Stadt Vetschau/Spreewald, im beschleunigten Verfahren ohne Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 (4) BauGB; Satzungsbeschluss

Vorlage: BV-StVV-277-22

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan Nr. 01/2018 „Altstadt Wohnen I“ der Stadt Vetschau/Spreewald, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), gemäß § 10 BauGB als Satzung (Anlagen 1 und 2).

Die Begründung (Stand Juli 2022) wird gebilligt (Anlage 3). Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Der § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) wurde beachtet.

Abstimmungsergebnis:

|             |    |
|-------------|----|
| Anwesend:   | 16 |
| Zustimmung: | 16 |
| Ablehnung:  | 0  |
| Enthaltung: | 0  |

### 4. Antrag zur Entwicklung eines weiteren Eigenheimstandortes

Vorlage: A-SPD-StVV-274-22

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beauftragt den Bürgermeister ein oder mehrere Standorte zur Ansiedlung von Eigenheimen zum Erhalt des städtischen Lebens schnellstens zu beplanen und zu entwickeln.

Abstimmungsergebnis:

|             |    |
|-------------|----|
| Anwesend:   | 16 |
| Zustimmung: | 16 |
| Ablehnung:  | 0  |
| Enthaltung: | 0  |

### 5. Prüfauftrag zur Standortsuche eines gemeinsamen Kinder- und Jugendholungszentrums für die Städte Vetschau/Spreewald, Lübbenau/Spreewald und Calau

Vorlage: A-SPD-StVV-285-22

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beauftragt den Bürgermeister in einem ersten Schritt das Gespräch mit den Verwaltungen der Städte Lübbenau/Spreewald und der Stadt Calau zu suchen, um gemeinsam Standorte für ein mögliches Kinder- und Jugendholungszentrum zu prüfen. Folgende Kriterien für ein künftiges Objekt/einen künftigen Standort können hierbei leitend bei der Suche sein:

- gute Verkehrsanbindungen
- vollständige Erschließung, insbesondere die Verfügbarkeit eines Breitbandanschlusses oder das Potenzial, diesen herzustellen
- große Flächen, um sportliche Aktivitäten oder Übungen anbieten zu können
- Zugang zu einem Badensee bzw. andere Schwimmmöglichkeiten
- Möglichkeit der Übernachtung

Abstimmungsergebnis:

|             |    |
|-------------|----|
| Anwesend:   | 16 |
| Zustimmung: | 15 |
| Ablehnung:  | 0  |
| Enthaltung: | 1  |

*gez. Bengt Kanzler*

*Bürgermeister*

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 21. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 15.09.2022 - nichtöffentlicher Teil

### 1. Grundstücksverkauf: Gemarkung Vetschau, Flur 2, Flurstücke 118/8 und 291 (jeweils Teilflächen)

Vorlage: BV-StVV-278-22

Abstimmungsergebnis:

|             |    |
|-------------|----|
| Anwesend:   | 15 |
| Zustimmung: | 15 |
| Ablehnung:  | 0  |
| Enthaltung: | 0  |

*gez. Bengt Kanzler*

*Bürgermeister*

## **Bekanntmachung über das Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Oberspreewald - Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserverteilung am Staugürtel VI“ in dem Landkreis Spree-Neiße in der Gemeinde Burg und in dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz in den Gemeinden Lübbenau und Vetschau**

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg (VwVfGBbg), § 73 Abs. 3, 4, und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) macht die Gemeinde Vetschau (Spreewald) auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde folgendes bekannt:

### **I. Öffentliche Anhörung**

Für das oben genannte Vorhaben wird auf Antrag des Landesamtes für Umwelt, Referat W 25 „Gewässer- und Anlagenunterhaltung Süd“ (Vorhabenträger) beim Landesamt für Umwelt, Referat W11 „Obere Wasserbehörde“ (Planfeststellungsbehörde), ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

### **II. Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Ziel des Vorhabens ist die zukünftige Sicherung und Gewährleistung der Wasserverteilung und des Wasserrückhaltes für den Oberspreewald durch den Bau von je einer Wehranlage in dem Rohrkanal, der Neue Spree, dem Dlugybuschfließ und Neues Buschfließ. Es handelt sich um die Wehre Nummer. 42, 43, 45 und 46. Diese Standorte befinden sich in dem Landkreis Spree-Neiße in der Gemeinde Burg und in dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz in deren Gemeinden Lübbenau und Vetschau.

#### **Wehr 42**

Gemarkung Leipe, Flur: 5, Flurstücke: 88, 90, 91, 92, 98, 175; Gemarkung Burg, Flur: 4, Flurstücke: 113, 137, 138, 139, 140, 141, 145/1, 146/1, 262, 264, 266, 268, 272, 274, 276, 278, 281, 282, 283

#### **Wehr 43**

Gemarkung Leipe, Flur: 5, Flurstück: 134; Gemarkung Raddusch; Flur: 10, Flurstücke: 18, 19, 20, 21, 22, 28, 29, 31, 146, 147; Gemarkung Burg; Flur: 3 Flurstücke: 181/1, 182, 183, 185, 262, 263, 264, 265, 319

#### **Wehr 45**

Gemarkung Raddusch, Flur: 10, Flurstücke: 18, 19, 20, 21, 22, 29, 31, 32, 33, 34, 146, 147;

Gemarkung Burg; Flur: 3, Flurstücke: 181/1, 182, 183, 185, 262, 263, 264;

#### **Wehr 46**

Gemarkung Raddusch, Flur: 10, Flurstücke: 80, 129, 153, 154, 155;

Gemarkung Leipe; Flur: 7 Flurstücke: 137, 169, 223, 226

### **III. Auslegung der Planunterlagen**

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

**vom 9. November 2022 bis 8. Dezember 2022**

im Bauamt der Stadtverwaltung Vetschau, Schlossstraße 10, in 03226 Vetschau/Spreewald, zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme ist zu den nachfolgend genannten Zeiten möglich.

|             |  |
|-------------|--|
| Dienstag:   | 09:00 Uhr - 12:00 Uhr<br>13:30 Uhr - 17:30 Uhr |
| Donnerstag: | 09:00 Uhr - 12:00 Uhr<br>13:30 Uhr - 15:30 Uhr |

**Außerhalb der Sprechzeiten wird darum gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme unter der Telefon Nummer 035433 77772 zu vereinbaren.**

Die Planunterlagen umfassen insbesondere die folgenden Unterlagen: die technische Planung mit Zeichnungen, der Grunderwerb, die naturschutzfachlichen Planunterlagen und einen Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in dem Flurstückverzeichnis die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse anonymisiert worden. Auf Verlangen kann dem jeweiligen Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises/ Reisepasses zu dem betreffenden Flurstück Auskunft erteilt werden. Bevollmächtigte haben zusätzlich eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

**Diese Bekanntmachung und die Planunterlagen sind auch im Internet unter [www.lfu.brandenburg.de/info/owb](http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb) einsehbar. Die Planunterlagen werden am 1. Tag der Auslegung freigeschaltet.**

### **IV. Hinweise**

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **07. Januar 2023** bei der Amtsverwaltung Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) oder beim Landesamt für Umwelt, Referat W11 „Obere Wasserbehörde“, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan bei den in Satz 1 genannten Stellen abgeben.
2. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. Maßgeblich für die Einhaltung der Einwendungsfrist ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht. Einfache E-Mails erfüllen das Schriftformerfordernis nicht. Das Landesamt für Umwelt, Obere Wasserbehörde sowie das Amt Burg (Spreewald) verfügen nicht über einen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.
4. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang sowie Art und Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Die Einwendung ist mit dem Vor- und Zunamen des Einwenders zu unterzeichnen und mit einer lesbaren Anschrift und Angabe des Namens des Einwenders zu versehen.
5. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite – deutlich sichtbar – ein Unterzeichner als Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
6. Die Einwendungen werden dem Vorhabenträger und gegebenenfalls in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Fachbehörden bzw. Fachreferaten des Landesamtes für Umwelt bekannt gegeben. Auf Verlangen eines Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich sind.

7. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäßen Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.  
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Diese mündliche Verhandlung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.
8. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
9. Über das Vorhaben einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
10. Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: <http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb>. Die Planunterlagen werden am 1. Tag der Auslegung freigeschaltet.

#### V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I, Nr. 28)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 18)

Vetschau/Spreewald, 26.10.2022



Bengt Kanzler  
Bürgermeister